

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

16.12.2024

Geschäftszahl

Ra 2024/17/0156

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2019/21/0134 E 30. April 2020 RS 2 (hier nur der erste Satz)

Stammrechtssatz

Das VwG darf in Fällen in denen das BFA den Antrag eines Fremden auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 55 AsylG 2005 nach § 58 Abs. 11 Z 2 AsylG 2005 zurückgewiesen hat, keine inhaltliche Entscheidung treffen. Vielmehr kommt nur die Bestätigung der Zurückweisung oder aber deren ersatzlose Behebung in Betracht (vgl. VwGH 17.11.2016, Ra 2016/21/0314).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2024:RA2024170156.L01